

Ergänzende Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

AV-Vereinbarung

Version: 1.1

Stand: 12.02.2024

© Gewinnblick Württemberg GmbH

Sehen, was wirklich zählt.

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer der AV-Vereinbarung	3
2	Verantwortlichkeit	4
3	Pflichten des Auftragnehmers	4
4	Pflichten des Auftraggebers.....	5
5	Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (Art. 32 DSGVO).....	6
6	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.....	6
7	Begründung von Unterauftragsverhältnissen.....	7
8	Nachweismöglichkeiten & Kontrollrechte	8
9	Anfragen betroffener Personen.....	9
10	Maßnahmen Dritter oder Rechte Dritter im Hinblick auf Daten	9
11	Haftung	10
12	Schlussbestimmungen	10

Ergänzenden Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

i.S.v. Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) (im Weiteren: „AV-Vereinbarung“) zwischen der **Gewinnblick Württemberg GmbH**, Junkersstraße 2, 73066 Uhingen (nachfolgend: **Auftragnehmer** genannt) und dem **Kunden** (nachfolgend: **Auftraggeber** genannt) (gemeinsam nachfolgend: „**die Parteien**“)

1 Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer der AV-Vereinbarung

1.1 Gegenstand der AV-Vereinbarung

Die AV-Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungserbringung des Auftraggebers (gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und mitgeltender die Leistungserbringung regelnder Dokumente) (im Weiteren: der „**Hauptvertrag**“) ergeben. Sie findet in diesem Zusammenhang Anwendung auf alle Tätigkeiten bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO (im Weiteren: „**Daten**“) des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO verarbeiten. Sofern in dieser AV-Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

1.2 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese AV-Vereinbarung wird mit Abschluss des Hauptvertrages gültig und gilt für die Dauer des Hauptvertrages. Soweit durch den Auftragnehmer faktisch über die Laufzeit der AV-Vereinbarung hinaus personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden (z.B. bei Speicherung von Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, denen der Auftragnehmer unterfällt), gelten die vertraglichen Vereinbarungen zur Zweckbindung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen fort.

1.3 Allgemeines zur Datenverarbeitung

Bei den zu verarbeitenden Daten handelt es sich ausschließlich um Daten des Auftraggebers selbst. Der Auftragnehmer installiert und wartet lediglich die IT-Systeme und die Software gemäß den vom Auftraggeber beauftragten Leistungen.

1.4 Einzelheiten zur Datenverarbeitung

Diese AV-Vereinbarung konkretisiert insbesondere die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien und die Einzelheiten zu den beauftragten Leistungen: Art der Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung sowie Kategorien der betroffenen Personen werden online unter www.gewinnblick.de/agb in den dort aufgeführten Dokument konkretisiert.

2 Verantwortlichkeit

2.1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er im Rahmen des Hauptvertrages als verantwortliche Stelle („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO) alleine die Verantwortung für Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung trägt und wird in seinem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen schaffen, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

2.2 Weisungen

Dem Auftraggeber steht die Weisungsbefugnis aus dem Hauptvertrag zu. Die Weisungen werden durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden („**Einzelanweisung**“). Mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (E-Mail ist ausreichend) zu bestätigen. Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als gesondert zu vergütender Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Die Parteien werden sich einvernehmlich über eine angemessene Vergütung verständigen. Soweit im Hauptvertrag Regelungen zu Leistungsänderungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Ziff. 2.2 vor.

3 Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Durchführung der Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des im Hauptvertrag genannten Zwecks und gemäß der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern nicht ein Ausnahmefall nach Art. 28 Abs.3 lit.a DSGVO vorliegt. Ist der Auftragnehmer aufgrund seiner Branchen- bzw. Fachkenntnis der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass eine weisungsgerechte Verarbeitung zu einer Haftung des Auftragnehmers (z.B. nach Art. 82 DSGVO) führen kann, ist er berechtigt die weitere Verarbeitung bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen. Zu einer materiell-rechtlichen Prüfung von Weisungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin ist der Auftragnehmer jedoch nicht verpflichtet.

3.2 Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen

Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber im erforderlichen Umfang und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gemäß Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis Art. 36 DSGVO genannten Pflichten des Auftraggebers auf Anfrage angemessen unterstützen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen

Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

3.3 Fernwartung

Sofern der Auftragnehmer die Wartung und/oder Pflege der IT-Systeme auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die dem Auftraggeber ermöglicht, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen. Hierzu kann dem Auftraggeber auf Nachfrage eine Protokolldatei der durchgeführten Wartung bereitgestellt werden. Wenn der Auftraggeber bei Fernwartungsarbeiten nicht wünscht, die Tätigkeiten an einem Monitor o.ä. Gerät zu beobachten, wird der Auftragnehmer die von ihm durchgeführten Arbeiten in geeigneter Weise dokumentieren.

3.4 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Die vom Auftragnehmer mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen werden vom Auftragnehmer mit den für sie maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzes vertraut gemacht und in geeigneter Weise zu Verschwiegenheit verpflichtet. Den Mitarbeitern des Auftragnehmers wird dabei untersagt, Daten des Auftraggebers außerhalb der Weisung zu verarbeiten und Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

3.5 Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber auf Anfrage einen Ansprechpartner für die im Rahmen dieser AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

4 Pflichten des Auftraggebers

4.1 Unterstützung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

4.2 Ansprechpartner auf Seiten Auftraggeber

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer auf Anfrage einen ausreichend bevollmächtigten Ansprechpartner für sämtliche im Rahmen der AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (Art. 32 DSGVO)

5.1 Technische/Organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes im erforderlichen Umfang gerecht wird. Hierfür wird der Auftragnehmer technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO genügen. Die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AV-Vereinbarung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind unter www.gewinnblick.de/agb abrufbar. Der Auftraggeber hat diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der konkret vereinbarten Datenverarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet und für ausreichend befunden.

5.2 Anpassungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die getroffenen Maßnahmen jederzeit zu ändern, sofern sichergestellt ist, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über wesentliche Überarbeitungen seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen informieren.

6 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

6.1 Unterstützung bei Berichtigung, Löschung, Sperrung

Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers die im Auftrag verarbeiteten Daten jederzeit zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, sofern berechtigte Interessen des Auftragnehmers nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

6.2 Abschluss vertraglicher Arbeiten, Rückgabe oder Löschung

Für die Beendigung des Auftrages beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Löschung der noch beim Auftragnehmer vorhandenen Daten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, abweichende Weisungen zur Löschung oder Herausgabe seiner Daten für den Fall der Beendigung des Auftrages zu treffen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die bei abweichenden Vorgaben des Auftraggebers entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

6.3 Aufbewahrung durch den Auftragnehmer

Soweit berechtigte Interessen des Auftragnehmers (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen) einer Löschung entgegenstehen, werden die Daten erst nach Wegfall des Interesses gelöscht.

7 Begründung von Unterauftragsverhältnissen

7.1 Befugnis zur Unterauftragsvergabe

Die Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit verbundenen Unternehmen oder Dritten (d.h. mit Dienstleistern, die den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung unterstützen und dabei Zugriff auf die Daten des Auftraggebers erhalten, z.B. Rechenzentren) ist dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Ziff. 7 jederzeit gestattet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in den unter www.gewinnblick.de/agb abrufbaren Einzelbeschreibungen aufgeführten Unternehmen im Rahmen der erbrachten Teilleistungen als Unterauftragsverarbeiter für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers mit Abschluss der AV-Vereinbarung als erteilt.

7.2 Allgemeine Genehmigung

Beauftragt der Auftragnehmer dabei weitere Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 4 DSGVO (im Weiteren „**Unterauftragsverarbeiter**“) ist der Auftraggeber jedoch zu informieren, so dass er bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung durch Einspruch untersagen kann. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung eines Subdienstleisters informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber durch Veröffentlichung oder Aktualisierung der Subdienstleister in den Einzelbeschreibungen zur Datenverarbeitung unter www.gewinnblick.de/agb. Liegt ein Einspruch des Auftraggebers nicht binnen 2 Wochen nach Information durch den Auftragnehmer vor, gilt die Zustimmung des Auftragnehmers als erteilt. Der Auftragnehmer wird mit seinen Unterauftragsverarbeitern Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung treffen, die mindestens den Anforderungen der vorliegenden Bedingungen entsprechen.

7.3 Ausgenommene Unterauftragnehmer

Nicht als informationspflichtige Unterauftragsverhältnisse im Sinne Ziff. 7.1 sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um seine geschäftliche Tätigkeit auszuüben, und die nicht im Kernbereich auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausgerichtet ist. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen sowie technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

7.4 Ausnahme von der Informationspflicht

Bei Vorliegen wichtiger datenschutzrechtlicher Gründe oder zwingender technischer Gründe des Auftragnehmers, die einen sofortigen Einsatz eines weiteren Unterauftragsverarbeiter erfordern (insbesondere bei Notfallsituationen, Gründen der Datensicherheit, zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit oder zur Abwendung eines drohenden Schadens bzw. Abwendung der Intensivierung oder Ausweitung eines bereits eingetretenen Schadens), kann dessen Beauftragung abweichend von Ziff. 7.1 unverzüglich erfolgen.

7.5 Räumlicher Anwendungsbereich/Vollmacht

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz verarbeitet.

Die Verarbeitung darf in Drittstaaten erfolgen, sofern die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, d. h. insbesondere die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat; auf Grundlage von wirksamen Standardschutzklauseln (sog. Standard Contractual Clauses, SCC); oder auf Grundlage von anerkannten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.

Die Genehmigung von Unterauftragsverhältnissen durch den Auftraggeber im Rahmen dieser AV-Vereinbarung, erstreckt sich auch auf den räumlichen Bereich der Auftragsverarbeitung.

Die Auftragsverarbeitung in einem anderen, als den vorstehend genannten Ländern, auch durch Unterauftragsverarbeiter, bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers.

7.6 Sub-Unterauftragnehmer

Für den Einsatz von Sub-Unterauftragnehmer gilt diese Ziff. 7 entsprechend.

8 Nachweismöglichkeiten & Kontrollrechte

8.1 Überprüfungen, Nachweis durch den Auftragnehmer

Der Auftraggeber kann auf eigene Kosten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Pflichten dieser AV-Vereinbarung durch den Auftragnehmer durch Einholung von Auskünften oder Nachweisen im Hinblick auf die betroffenen Datenverarbeitungsvorgänge kontrollieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser AV-Vereinbarung mit geeigneten Mitteln seiner Wahl nachweisen (beispielsweise durch Durchführung eines Selbstaudits, Vorlage eines aktuellen Testats oder einer Selbstauskunft, durch Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) Zertifikate zum Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder ISO 270001) oder Zertifikate nach Art. 42 DSGVO).

8.2 Inspektionen

Der Auftraggeber wird vorrangig prüfen, ob die in Ziff. 8.1. eingeräumten Überprüfungsöglichkeiten ausreichen. Sollten darüber hinaus in zu begründenden Ausnahmefällen (beispielsweise bei berechtigten Zweifeln, dass Nachweise i.S.v. 8.1 unzureichend oder unzutreffend sind, oder nicht vorgelegt werden, oder bei besonderen Vorfällen nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO) Kontrollen des Auftraggebers oder durch einen von diesem auf seine Kosten beauftragten Prüfers zur Einhaltung der Pflichten dieser AV-Vereinbarung, insbesondere der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, im Einzelfall erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers, ohne Störung dessen Betriebsablaufs nach Anmeldung durchgeführt. Der Auftragnehmer darf Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers von der vorherigen schriftlichen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 14 Tage) und Benennung mindestens dreier

alternativer Termine sowie von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen, sofern nicht besondere Vorfälle eine davon abweichende Kontrolle rechtfertigen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Kontrollen des Auftraggebers vor Ort, sind außer bei Vorliegen wichtiger datenschutzrechtlicher Gründe grundsätzlich als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und maximal auf einen Tag pro Kalenderjahr zu begrenzen.

8.3 Ausgleich Inspektionsaufwand

Sofern eine Kontrolle nicht aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers erforderlich wurde und sofern keine wesentlichen Abweichungen von den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser AV-Vereinbarung festgestellt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die für Kontrollmaßnahmen nach Ziff. 8.2 entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies gilt auch für Inspektionen oder Kontrollen des Auftraggebers durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde.

9 Anfragen betroffener Personen

9.1 Meldung von Anfragen

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Löschung seiner Daten oder Auskunft wenden sollte, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer wird das Ersuchen des Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

9.2 Unterstützung bei Betroffenenrechten

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Weisung mit Informationen, die der Auftraggeber für die Erfüllung von Betroffenenanfragen benötigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

9.3 Verantwortlichkeit für Betroffenenrechten

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

10 Maßnahmen Dritter oder Rechte Dritter im Hinblick auf Daten

Sollten Gegenstände, die Daten enthalten, durch Maßnahmen Dritter (etwa Pfändungen oder Beschlagnahmungen) oder von Rechten Dritter (Sicherungsübereignung) betroffen sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in

diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

11 Haftung

11.1 Haftung

Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag getroffene Haftungsregelung gilt auch für die vorliegende Auftragsverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

11.2 Gegenseitige Unterstützung

Im Falle einer Inanspruchnahme einer der Parteien durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO oder einer Aufsichtsbehörde aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser AV-Vereinbarung, verpflichtet sich die jeweils andere Partei, die in Anspruch genommene Partei bei der Abwehr der Ansprüche angemessen zu unterstützen

11.3 Verantwortungsbereich Auftraggeber, Freistellung

Soweit durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses ein Schaden entsteht und dieser Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist, haftet hierfür alleine der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder der vom Auftraggeber erteilten Weisung gegen den Auftragnehmer erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen der AV-Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser AV-Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

12.2 Gültigkeit der AV-Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AV-Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel eine in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierte, ersatzweise Regelung vereinbaren. Dies gilt sinngemäß für unvollständige Klauseln.

12.3 Auftragsverarbeitungsverträge des Auftraggebers

Sofern der Auftraggeber eigene Regelungen zur Auftragsverarbeitung anwendet, sind die Regelungen dieser AV-Vereinbarung unwirksam. Die Parteien werden dies schriftlich vereinbaren.

12.4 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Auf diese AV-Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht einschließlich der Bestimmungen der DSGVO, ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AV-Vereinbarung ist der Unternehmenssitz des Auftragnehmers. Die Wahl des Gerichtsstands ist nur für den Auftraggeber ausschließlich.

12.5 Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf diese AV-Vereinbarung. Diese AV-Vereinbarung gilt gegenüber dem Auftraggeber auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen auch in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

12.6 Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen Inhalten dieser AV-Vereinbarung und Bestimmungen des Hauptvertrags hinsichtlich datenschutzrechtlicher Themen, gilt diese AV-Vereinbarung vorrangig. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hauptvertrages unberührt und gelten für diese AV-Vereinbarung entsprechend.